

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates (6. Richtlinie) zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG betreffend die anderen Steuern auf den Verbrauch von Tabakwaren als die Umsatzsteuern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Richtlinie des Rates Nr. 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer¹⁾, geändert durch die Richtlinie 75/786/EWG vom 18. Dezember 1975²⁾, sollte der Rat bis spätestens 30. Juni 1976 eine Richtlinie zur Festlegung der besonderen Kriterien erlassen, die nach der ersten Stufe anzuwenden sind, die nach Artikel 7 Abs. 1 vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 4 einen

Zeitraum von 48 Monaten ab dem 1. Juli 1973 umfaßt.

Die während einer zweiten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien sind derzeit Gegenstand eines Richtlinienvorschlags der Kommission³⁾.

Am 30. Juni 1976 hatte der Rat über diesen Richtlinienvorschlag noch nicht entschieden.

Unter diesen Umständen ist eine erneute Verlängerung der ersten Stufe um sechs Monate notwendig —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 72/464/EWG werden die Worte „Zeitraum von achtundvierzig Monaten“ ersetzt durch die Worte „Zeitraum von vierundfünfzig Monaten“.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 24. Dezember 1975, S. 51

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45 vom 27. Februar 1976, S. 4

Begründung

Mit der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972⁴⁾ wurden festgelegt:

- die allgemeinen Grundsätze für die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren;
- die besonderen Vorschriften, die während einer ersten Stufe der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten anzuwenden sind.

Die erste Stufe der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten umfaßte ursprünglich den Zeitraum vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1975. Zweimal hat der Rat diese erste Stufe verlängert (Richtlinie des Rates 74/318/EWG vom 25. Juni 1974⁵⁾ und 75/786/EWG vom 18. Dezember 1975⁶⁾, so daß diese Stufe derzeit einen Zeitraum von 48 Monaten umfaßt, der am 30. Juni 1977 ausläuft.

Artikel 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 sieht vor, daß der Rat auf

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 1

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 180 vom 3. Juli 1974, S. 30

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 24. Dezember 1975, S. 51

Vorschlag der Kommission mindestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Stufe eine Richtlinie erläßt, in der die während der zweiten Stufe oder nachfolgender Stufen anwendbaren besonderen Kriterien festgelegt werden. Um dieser Vorschrift nachzukommen, hat die Kommission am 10. Februar 1976 dem Rat den Vorschlag einer Richtlinie vorgelegt⁷⁾, damit dieser spätestens bis zum 30. Juni 1976 über die Kriterien beschließen kann, die für die Fortführung der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Zigaretten für eine zweite Stufe bestimmend sein sollen, die am 1. Juli 1977 beginnt.

Am 30. Juni 1976, dem äußersten Zeitpunkt, hat der Rat in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses über diesen Vorschlag noch nicht entschieden.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, erneut die erste Stufe zu verlängern. Die Kommission schlägt daher eine Verlängerung der ersten Stufe um sechs Monate vor, damit der Rat über mehr Zeit für die Beschlußfassung über den von der Kommission am 10. Februar 1976 vorgelegten Richtlinienvorschlag verfügt. Die erste Harmonisierungsstufe wird somit am 31. Dezember 1977 beendet sein.

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45 vom 27. Februar 1976, S. 4

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ste 5/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.